

goss(au).CH ein Turnplatz >

STATUTEN

TVG

turnverein gossau

Leitbild Turnverein Gossau (TVG)

Wer wir sind:

- Der TVG ist eine dynamische und polysportive Organisation, in der sich die Mitglieder wohl fühlen. Die Mitglieder identifizieren sich mit den Zielen des Vereins.
- Der TVG ist politisch, kulturell und konfessionell unabhängig und bietet seinen Mitgliedern neigungs- und altersgerechten Sport an.
- Der TVG verpflichtet sich, dem Sport im Allgemeinen und dem Turnen im Besonderen zu einem hohen Stellenwert in der Gesellschaft zu verhelfen. Er nimmt aktiv Einfluss auf sportpolitische Entscheide. Er schafft ideale Rahmenbedingungen für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung.
- Träger der Angebote des TVG sind die Abteilungen. Sie leisten über die sportliche Tätigkeit erzieherische, persönlichkeitsbildende, sozial wirksame und gesellschaftspolitische Arbeit. Der TVG pflegt die Kontakte zu Öffentlichkeit, Behörden und Medien in einem aktiven, offenen und fairen Umgang.
- Der TVG finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Veranstaltungen, Beiträge von Passiven und Gönnern sowie weiteren Quellen.

Was wir wollen:

- Wir fördern im Rahmen des Breiten- und Leistungssports den Wettkampf.
- Unsere Leiterinnen und Leiter sind gut ausgebildet, engagiert und bilden sich stets weiter.
- Wir legen Wert auf die Verbreitung eines fairen Sportgedankens; unsere Mitglieder sind dem Fairplay verpflichtet.
- Wir setzen uns für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein und unterhalten zu diesem Zweck besondere Jugendabteilungen.
- Wir pflegen einen kooperativen Führungsstil und eine kameradschaftliche Zusammenarbeit.
- Wir stellen uns gegen jede Form der Gewalt und Ausbeutung. Wir setzen uns für die Konfliktprävention ein und verpflichten uns, Konflikte respektvoll auszutragen und gerechte Lösungen zu finden.
- Wir unterstützen die Freiwilligenarbeit aktiv und stärken das Ehrenamt.

I. Allgemeines

1. Abkürzungen

HV	Hauptversammlung
AV	Abteilungsversammlung
AL	Abteilungsleiter (organisatorisch-administrativ)
AT	Abteilungstechniker
TL	Teamleiter
TK	Technische Kommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission

STV	Schweizerischer Turnverband
SGTV	St. Galler Turnverband
KTVSG	Kreisturnverband St. Gallen
TVG	Turnverein Gossau

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Wo im Folgenden männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen mitgemeint.

3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Name, Sitz, Verantwortlichkeit

Name, Sitz	<p>Artikel 1</p> <p>Der Turnverein Gossau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist Gossau SG.</p>
Haftung	<p>Artikel 2</p> <p>Für die finanziellen und rechtlichen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>
Zweck	<p>Artikel 3</p> <p>Der TVG ermöglicht seinen Mitgliedern, sich in verschiedenen Turn- und Sportarten zu betätigen. Er verschafft entsprechende Trainings-, Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten und fördert sowohl den Breiten- wie den Leistungssport. Er pflegt die Kameradschaft unter Wahrung politischer und konfessioneller Unabhängigkeit. Ein besonderes Augenmerk richtet der TVG auf die Förderung des Jugendturnens. Die Schwerpunkte des TVG sind im Leitbild festgehalten.</p> <p>Artikel 4</p> <p>Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, in der Absicht, die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.</p>
Zugehörigkeit	<p>Artikel 5</p> <p>Der TVG ist Mitglied nachstehender Verbände:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kreisturnverband Toggenburg- St. Galler Turnverband- Schweizerischer Turnverband- IG Sport Gossau
Mitglieder	<p>Artikel 6</p> <p>Der TVG setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aktivmitglieder- Freimitglieder- Ehrenmitglieder- Jugendmitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht)- Passivmitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht)

Abteilungen	<p>Artikel 7</p> <p>Der TVG umfasst folgende Abteilungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aerobic/Gymnastik/Tanz - Geräteturnen - Leichtathletik - Spiele - Sport Fit Frauen - Sport Fit Männer - Sport Fit Mixed - Trends und Allround - Allfällige weitere Abteilungen
Eintritt	<p>Artikel 8</p> <p>Der Eintritt von Mitgliedern in die Abteilung kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Abteilungsleiters durch den TVG-Vorstand.</p> <p>Dem Mitglied sind bei der Aufnahme die Statuten und Reglemente abzugeben.</p>
Mitgliedschaft	<p>Artikel 9</p> <p>Natürliche Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, können im Folgejahr dem Verein als Aktiv- oder Passivmitglieder beitreten; juristische Personen nur als Passivmitglieder.</p> <p>Vereinsmitglieder müssen sich für eine primäre Abteilungszugehörigkeit entscheiden und werden dort im Etat geführt. Trainingsbesuche sind in mehreren Teams möglich.</p>
Wechsel	<p>Artikel 10</p> <p>Der Wechsel in eine andere Abteilung oder in ein anderes Team kann jederzeit erfolgen mit Information an die entsprechenden Abteilungs- resp. Teamleitungen.</p>
Austritt	<p>Artikel 11</p> <p>Der Austritt ist schriftlich dem Abteilungsleiter zu melden. Er wird vom TVG-Vorstand genehmigt, sofern das Mitglied seinen Verpflichtungen dem TVG gegenüber nachgekommen ist.</p>
Ausschluss	<p>Artikel 12</p> <p>Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den TVG-Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende HV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die HV entscheidet endgültig.</p>

III. Ehrungen / Ernennungen

Ehrungen	Artikel 13 Mitglieder, die sich im TVG besondere Verdienste erworben haben, können an der HV zu Ehrenmitgliedern des TVG ernannt werden.
Freimitgliedschaft	Artikel 14 Mitglieder können nach 20-jähriger Vereinszugehörigkeit an der HV zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Hälfte der Jahre, in denen das Mitglied dem TVG-Vorstand oder einer Abteilungs-/Teamleitung des TVG angehörte, werden von diesen 20 Jahren in Abzug gebracht. 15 Jahre Vereinszugehörigkeit gelten jedoch als Minimum. Die Mitgliedschaftsjahre in den Jugendteams werden nicht angerechnet.

IV. Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten	Artikel 15 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren sowie die Statuten und Vereinsbeschlüsse zu befolgen. Alle Aktivmitglieder sowie Frei- und Ehrenmitglieder haben Antrags- und Stimmrecht. Die Mithilfe an Veranstaltungen, die den TVG betreffen, wird von allen Mitgliedern erwartet.
Versicherung	Artikel 16 Turnende Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Mitglieder sind in Ergänzung bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zusätzlich versichert. Diese Prämie wird über den Mitgliederbeitrag erhoben und durch den TVG bezahlt.
Struktur	Artikel 17 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Turnende Ehrenmitglieder bezahlen nur die Verbandsbeiträge. Freimitglieder bezahlen die Verbandsbeiträge und den halben Vereinsbeitrag.
Mitgliederbeitrag	Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag gemäss Beschluss der HV. Bei Aufnahme im ersten Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen; im zweiten Halbjahr die Hälfte. Bei Austritt unter dem Jahr werden keine Beiträge rückerstattet.
	Artikel 18 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Organisation

- Organe des Vereins
- Artikel 19**
- HV (Vereinsversammlung)
 - TVG-Vorstand
 - GPK
- HV
- Artikel 20**
- Die HV ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom TVG-Vorstand einberufen, und zwar als ordentliche, allenfalls als ausserordentliche HV. Die Einladung ist den Mitgliedern 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste zuzustellen.
- Die ordentliche HV ist in der Regel im ersten Trimester, nach den Abteilungsversammlungen, durchzuführen.
- Ausserordentliche HV
- Artikel 21**
- Eine ausserordentliche HV ist abzuhalten, wenn ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangt, ebenso wenn der TVG-Vorstand eine solche als notwendig erachtet.
- Zuständigkeit der HV
- Artikel 22**
- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vereinspräsidenten und des Technischen Leiters
 - Genehmigung der TVG- und Jugend-Jahresrechnung sowie des Berichts der GPK
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
 - Festlegung der Finanzkompetenzen
 - Genehmigung der Fondsreglemente des Vereins
 - Wahlen
 - a. Vereinspräsident
 - b. Technischer Leiter
 - c. Finanzchef
 - d. Übriger Vorstand
 - e. GPK
 - f. Übrige Ämter
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Genehmigung der Abteilungsreglemente
 - Aufnahme oder Auflösung von Abteilungen/Teams
 - Statutenänderungen
 - Ehrungen und Ernennungen
 - Beschlussfassung über Anträge

Artikel 23

Beschlussfähigkeit der HV	Die ordentliche HV ist beschlussfähig, wenn die Einberufung statuten-gemäss erfolgte.
	Artikel 24
Anträge an die HV	Anträge zuhanden der HV, welche mindestens 40 Tage vor Abhaltung schriftlich beim Präsidenten eintreffen, werden traktandiert. Über nicht traktandierete Anträge können keine Beschlüsse gefasst werden.
	Artikel 25
Abstimmungen und Wahlen an der HV	An allen Versammlungen wird offen abgestimmt. Die Mitglieder können durch einfaches Mehr geheime Abstimmungen verlangen.
	Artikel 26
	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Sachgeschäften entscheidet mit Ausnahme der Artikel 51, 52 und 53 das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vereinspräsidenten doppelt.
	Artikel 27
Protokoll der HV	Alle Verhandlungen und Beschlüsse an der HV müssen protokolliert werden.
	Artikel 28
TVG-Vorstand	Der TVG-Vorstand wird durch die HV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
	Er setzt sich wie folgt zusammen:
	<ul style="list-style-type: none"> - Vereinspräsident - Vizepräsident - Sekretär - Finanzchef - Informations- und Pressechef - Technischer Leiter - Alle Abteilungsleiter
TVG-Geschäftsausschuss	Mit Ausnahme der Abteilungsleiter bilden alle genannten Funktionäre den Geschäftsausschuss.

Aufgaben	<p>Artikel 29</p> <p>Der TVG-Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und Vertritt ihn nach aussen.</p> <p>Er überwacht die Handhabung der Statuten und Reglemente.</p> <p>Er hat die Befugnis, Reglemente zu erlassen.</p> <p>Für Abteilungsreglemente ist die Mitsprache der Abteilungen erforderlich.</p> <p>Einzelne Aufgaben kann der TVG-Vorstand ganz oder teilweise an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Falle Pflichtenhefte, in welchen die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen, die Art der Zeichnung und die Berichterstattung geregelt sind.</p> <p>Der TVG-Vorstand trifft sich zu Sitzungen so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Beschlüsse des TVG-Vorstands und des Geschäftsausschusses sind zu protokollieren.</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift führen zu zweien mit einem Vorstandsmitglied der Vereinspräsident oder der Vizepräsident.</p> <p>Für den Zahlungsverkehr bestimmt der TVG-Vorstand die Art der Zeichnung.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Artikel 30</p> <p>Der TVG-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vereinspräsidenten doppelt.</p>
Aufgaben des TVG Geschäftsausschusses Beschlussfähigkeit	<p>Artikel 31</p> <p>Der TVG-Geschäftsausschuss bearbeitet dringende Geschäfte unter schriftlicher Berichterstattung an den TVG-Vorstand.</p> <p>Der TVG-Geschäftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vereinspräsidenten doppelt.</p>
TK	<p>Artikel 32</p> <p>Die Technische Kommission setzt sich aus dem Technischen Leiter sowie den Abteilungstechnikern zusammen und wird vom Technischen Leiter geführt.</p> <p>Die Technische Kommission ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordination der sportlichen Aktivitäten - Besuch der Leiterkurse - Organisation der Wettkämpfe - Beschaffung von Turnmaterial

GPK	<p>Artikel 33</p> <p>Die GPK besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die GPK prüft die Buch- und Geschäftsführung des TVG-Vorstands sowie die Jugendrechnung. Sie berichtet an der ordentlichen HV über die Prüfungsergebnisse und stellt Anträge.</p>
Organe der Abteilungen	<p>Artikel 34</p> <ul style="list-style-type: none"> - AV (Abteilungsversammlung) - Abteilungsfunktionäre
AV	<p>Artikel 35</p> <p>Die ordentliche AV findet jährlich (bei Bedarf gemeinsam mit anderen Abteilungen) mindestens 35 Tage vor der HV statt. Die Einladung ist den Mitgliedern 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste zustellen</p>
Ausserordentliche AV	<p>Artikel 36</p> <p>Ausserordentliche AV können vom TVG-Vorstand, der Abteilungsleitung oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder einberufen werden.</p>
Zuständigkeit der AV	<p>Artikel 37</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Protokolls der letzten AV - Genehmigung des Tätigkeitsberichts - Beschlussfassung über Budgetantrag - Genehmigung des Jahresprogramms - Beschlussfassung über Abteilungsreglemente zur Genehmigung durch TVG-Vorstand - Wahl der Abteilungsleitung - Beschlussfassung über Anträge - Auszeichnungen für fleissiges Turnen
	<p>Artikel 38</p> <p>Als weitere Bestimmungen gelten sinngemäss diejenigen der Artikel 23 bis 27.</p>
Abteilungsleitung	<p>Artikel 39</p> <p>Die Abteilungsleitung wird durch die AV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Sie setzt sich mindestens wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abteilungsleiter (organisatorisch-administrativ) - Abteilungstechniker - Abteilungs-Finanzverantwortlicher (bei Bedarf)

Aufgaben und
Verantwortung
der
Abteilungsleitung

Artikel 40

Die Abteilungsleitung besorgt die Aufgaben gemäss Pflichtenheften.
Ziele und Aufgaben sind im Reglement für die Abteilungen festgehalten.
Sie überwacht die Handhabung der Statuten und Reglemente.
Beschlüsse sind zu protokollieren.

Turnstand
Team

Artikel 41

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie
Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorge-
legt werden. Der Turnstand findet vor oder nach einer Turnstunde statt.

VI. Sportliche Aktivitäten

Tätigkeit des TVG	Artikel 42 Der TVG fördert und pflegt alle Gebiete der turnerischen und sportlichen Betätigung: Breiten- und Wettkampfsport sowie Ausbildung im Rahmen der Programme des STV.
Nachwuchsförderung	Artikel 43 Eine wichtige Aufgabe des TVG ist die Nachwuchsförderung. Für die Förderung der Jugend ist primär die Abteilung verantwortlich. Ziele und Aufgaben sind in den jeweiligen Abteilungsreglementen festgehalten.
Jahresprogramm	Artikel 44 Das von der HV genehmigte Jahresprogramm des TVG beinhaltet sämtliche Anlässe, die im Interesse des Vereins liegen.
Tätigkeit der Abteilungen	Artikel 45 Die Tätigkeit der Abteilungen untersteht der Aufsicht des TVG. Die Abteilungen sind bestrebt, den Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu schaffen und zu fördern. Die Teams bis Stufe Vereinsturnen nehmen in der Regel an Wettkämpfen und Turnfesten der Verbände teil, welchen der TVG angehört.

VII. Finanzen

Rechnungsjahr	Artikel 46 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
Einnahmen des TVG	Artikel 47 Die Einnahmen des TVG bestehen aus; <ul style="list-style-type: none">- Mitgliederbeiträgen- Beiträgen der Passivmitglieder und Gönner- Freiwilligen Beiträgen- Subventionen und Schenkungen- Einnahmenüberschüssen aus Veranstaltungen des TVG- Erträgen des Vereinsvermögens
Ausgaben des TVG	Artikel 48 Die Einnahmen des TVG dienen zur: <ul style="list-style-type: none">- Deckung der laufenden Ausgaben- Begleichung der Verbandsabgaben- Finanziellen Unterstützung der Abteilungen gemäss Budget- Defizitdeckung aus Veranstaltungen des TVG- Vorstands- und Leiterentschädigung gemäss Reglement
Spezialfonds	Artikel 49 Der TVG kann für bestimmte Zwecke Spezialfonds errichten. Über sämtliche Veränderungen ist an der HV Bericht zu erstatten. Der Zweck und die Verwendungsbestimmungen sind in einem Reglement festzuhalten. Die Fondsreglemente sind durch die HV zu genehmigen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Unklarheiten	Artikel 50 Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken entscheidet der TVG-Vorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an die HV
Statutenänderung	Artikel 51 Die Änderung der Statuten bedarf einer 2/3 Mehrheit der HV.
Auflösung des TVG	Artikel 52 Die Auflösung des TVG kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des TVG wird das vorhandene Vermögen und Inventar dem SGTV zu treuen Händen für einen wieder unter dem Namen Turnverein Gossau zu gründenden Verein übergeben, der sich dem SGTV anzuschliessen hat.
Auflösung von Abteilungen	Artikel 53 Nach Rücksprache mit dem TVG-Vorstand kann die Auflösung einer Abteilung nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Inventar dem TVG zur weiteren Verwendung übergeben.
Überführung der Vereins- und Riegenvermögen	Artikel 54 <ul style="list-style-type: none">- Das Vermögen der bisherigen Vereinskasse geht als zentrales Vermögen in die zentrale Vereinskasse.- Das Vermögen der Jugendriege verbleibt im Jugendfonds.- Die Abteilungen übernehmen die Vermögen der Riegen, aus denen sie hervorgehen.
Inkraftsetzung	Artikel 55 Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen HV vom 27. November 2008 genehmigt worden und treten ab 1. Januar 2009 in Kraft.

Diese Statuten ersetzen die Statuten und Reglemente des TVG vom 30. Oktober 1993.

9200 Gossau, 27. November 2008

Die Vereinspräsidentin:
Beatrice Nigg

Die Tagesaktuarin:
Stefanie Zweifel

Die vorstehenden Statuten wurden an der Sitzung vom 8. Januar 2009 des St. Galler Turnverbands genehmigt.

St. Galler Turnverband

